

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.06.2021

**„Aktualisierung und Überarbeitung der Grundsätze für die
Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien
Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – Organisationsgrundsätze“**

A. Problem

Die Grundsätze für die Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – Organisationsgrundsätze vom 17. Januar 2012 (Brem.ABl. 2012, S. 45) bilden den rechtlichen Rahmen für die Aufbauorganisation der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen. Zuletzt geändert wurden die Organisationsgrundsätze am 21.05.2019 (Brem.ABl. 2019, S. 508) aufgrund eines Senatsbeschlusses zur Aufnahme von Ausbildungstätigkeiten in die Geschäftsverteilungspläne. Dabei wurde ergänzt, dass Ausbildungstätigkeiten als Aufgabe im Geschäftsverteilungsplan zugeordnet werden müssen und dass alle Personen / alle Organisationseinheiten, die Ausbildungstätigkeiten wahrnehmen, in einem Anhang zum Geschäftsverteilungsplan aufzuführen sind.

Im Nachgang wurden seitens der Organisationsverantwortlichen der Ressorts weitere Anpassungsbedarfe angemeldet. So gab es aus der Runde der Organisationsreferent:innen den Wunsch nach klareren Definitionen bezüglich der Organisationseinheiten „Team“ und „Abschnitt“ sowie nach einer Klärung der Leitungsspannen bei den einzelnen Organisationseinheiten. Auch entsprach der Aufbau der Organisationsgrundsätze bislang nicht dem einer Verwaltungsvorschrift und es fehlten zentrale Begriffsbestimmungen. Somit war eine Aktualisierung erforderlich, die mit den Organisationsreferent:innen aller Ressorts erarbeitet wurde.

B. Lösung

Da es sich bei den Organisationsgrundsätzen um eine Verwaltungsvorschrift handelt, erfolgte eine Umbenennung in „Verwaltungsvorschrift zur Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – VVOrgaGv“. Die Umbenennung ging mit einer Neugliederung und Umstrukturierung einher, bei der unter anderem, wie bei Verwaltungsvorschriften üblich, eine Gliederung anhand von Paragraphen gewählt wurde und der Geltungsbereich an den Anfang des Regelwerks gezogen wurde (§ 1 Zweck und Geltungsbereich). Neu eingefügt wurden Begriffsbestimmungen, die eine einheitliche Verwendung von Begriffen wie Ressorts, Dienststellen und Kernverwaltung sicherstellen sollen (§ 2 Begriffsbestimmungen). Im § 3 Grundsätze der Organisation wurden vorwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen. Hinsichtlich des Regelungsrahmens für die organisatorische Gliederung (§ 4 Organisationseinheiten) wurden die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten wie

beispielsweise Abschnitte und Teams präzisiert. Darüber hinaus wurden Leitungsspannen definiert und Differenzierungen, wie die zwischen Arbeitsgruppen und Projekten vorgenommen.

In § 5 Dokumentation der organisatorischen Gliederung wurden notwendige Ergänzungen insbesondere bezüglich der Organisationskennzeichen (u.a. bzgl. geteilter Führung) und des Geschäftsverteilungsplans vorgenommen. Außerdem wurden die Vorgaben zur Erstellung des zu veröffentlichenden Organisationsplans (u. a. bzgl. der Nennung des Vornamens und der Telefonnummer) angepasst. Die Entscheidung zugunsten der Nennung von Vornamen und Telefonnummer bis auf die Ebene der Referatsleitungen, ist in der Bedeutung des Austauschs mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Angehörigen anderer Staaten, mit Wirtschaftsunternehmen, mit gesellschaftlichen Gruppen sowie mit Bewerber:innen begründet. Das übergeordnete Ziel ist dabei die Stärkung einer bürgernahen und gut erreichbaren Verwaltung. Datenschutzrechtliche Fragen, in Bezug auf die Frage welche personenbezogenen Angaben im Organisationsplan zulässig sind, wurden im Vorfeld geprüft. Auch bei § 6 Anwendungsbereich erfolgten vorwiegend redaktionelle Änderungen.

Alle Aktualisierungen und Überarbeitungen der Organisationsgrundsätze, die schließlich in die neue VVOrgaGv mündeten, wurden im Rahmen der Sitzungen der Organisationsreferent:innen besprochen und abgestimmt.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Umsetzung der VVOrgaGv ist eine allgemeine zentrale Organisationsaufgabe und obliegt den zuständigen Organisationseinheiten.

Sofern durch die Aktualisierung und Überarbeitung Kosten entstehen, sind diese durch die zuständigen Organisationseinheiten zu tragen.

Bei der Aktualisierung und Überarbeitung wurde explizit darauf geachtet, dass alle Passagen genderneutral formuliert sind. Inhaltlich betreffen die sich aus der Aktualisierung und Überarbeitung ergebenden Rechte und Pflichten alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Aktualisierung und Überarbeitung der Organisationsgrundsätze wurde mit den Organisationsreferent:innen im Vorfeld inhaltlich abgestimmt.

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

Der Gesamtpersonalrat und die Gesamtschwerbehindertenvertretung haben der vorliegenden Fassung der VVOrgaGv im Rahmen der Mitbestimmung zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – VVOrgaGv.
2. Der Senat beschließt, dass die VVOrgaGv zukünftig die Grundsätze für die Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – Organisationsgrundsätze vom 17. Januar 2012 ersetzen soll.
3. Der Senat beschließt die Veröffentlichung der VVOrgaGv im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage: Verwaltungsvorschrift zur Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – VVOrgaGv

**Verwaltungsvorschrift zur Organisationsstruktur
und Geschäftsverteilung der Verwaltung der
Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtge-
meinde) – VVOrgaGv**

Inhalt

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2 - Verwaltungsorganisation	2
§ 3 Grundsätze der Organisation	2
§ 4 Organisationseinheiten	3
§ 4.1 Dienststellen	3
§ 4.2 Stabseinheiten	3
§ 4.3 Abteilungen	4
§ 4.4 Referate	4
§ 4.5 Abschnitte und Teams	4
§ 4.6 Projekte und Arbeitsgruppen	5
§ 5 Dokumentation der organisatorischen Gliederung	5
§ 5.1 Organisationskennzeichen	5
§ 5.2 Verwaltungsgliederungsplan	6
§ 5.3 Organisationsplan	6
§ 5.4 Geschäftsverteilungsplan	7
§ 5.5 Sammlung der Organisations- und der Geschäftsverteilungspläne	7
Abschnitt 3 - Schlussvorschriften	8
§ 6 Anwendungsbereich	8
§ 7 Inkrafttreten	8

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Mit der Verwaltungsvorschrift zur Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) (VVOrgaGv) wird der Rahmen für den Aufbau der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde Bremen) festgelegt. Dabei sind eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltungsarbeit sowie ein hohes Maß an Steuerungs- und Koordinationsfähigkeit zentrale Maßstäbe. Neben stabilen Grundstrukturen des Verwaltungsaufbaus soll auch Spielraum für laufende organisatorische Anpassungen an veränderte Aufgabenstellungen oder temporäre Aufgabenwahrnehmung verbleiben. Die Grundprinzipien der Organisation, Organisationsbezeichnungen und Maßstäbe für die Bildung von Organisationseinheiten werden durch diese Verwaltungsvorschrift dienststellenübergreifend geregelt.¹
- (2) Die VVOrgaGv gilt für alle Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen).² Für Eigenbetriebe legt das für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Senats unter Berücksichtigung dieser Verwaltungsvorschrift die Regeln der Organisation fest. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen werden unter Berücksichtigung der organisatorischen Besonderheiten gesetzlich, vertraglich oder durch Weisung der Fachaufsicht verpflichtet, sich an die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu halten. Die Weiteren Obersten Dienstbehörden³ und die Hochschulen sind gebeten, sich an der VVOrgaGv zu orientieren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ressort/Senatsressort: die dem/der Senator:in⁴ nach der Geschäftsverteilung des Senats zugewiesenen Geschäftsbereiche mit der senatorischen Dienststelle und allen zugeordneten Dienststellen, Eigenbetrieben und Sondervermögen. Teilbereiche können mit der vorgestellten Aufgabe als Ressort bezeichnet werden (z.B. Bildungsressort)
- (2) Dienststellen: die einzelnen Behörden und Betriebe der Ressorts sowie die weiteren Obersten Dienstbehörden sowie die Gerichte und die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

¹ Zur Klarstellung: Die VVOrgaGv hat nicht den Zweck, die Bewertung von Dienstposten zu regeln. Dies muss im Einzelfall unter Beachtung der tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen erfolgen.

² Bei den Gerichten gilt die VVOrgaGv nur für die Verwaltungsbereiche.

³ Bremische Bürgerschaft, Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, der Senatskommissar für den Datenschutz, die Senatskommissarin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen, der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen, Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

⁴ Bzw. im Fall der/des Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund der/die im Senat vertretene Staatsrat/Staatsrätin.

- (3) Senatorische Dienststellen/Senatorische Behörden: die Dienststellen, die von einem/einer Senator:in geleitet werden, sowie die Senatskanzlei und der/die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund
- (4) Zugeordnete Dienststellen: alle Dienststellen innerhalb eines Ressorts, die nicht zur Senatorischen Behörde gehören
- (5) Kernverwaltung: alle Dienststellen, die im Verwaltungsgliederungsplan (siehe § 5.2) abgebildet sind
- (6) Weitere Oberste Dienstbehörden: diejenigen Behörden, die keinem Ressort zugeordnet sind

Abschnitt 2 - Verwaltungsorganisation

§ 3 Grundsätze der Organisation

- (1) Veränderte gesellschaftliche Erwartungen, Digitalisierung, demographischer Wandel und Ressourcenknappheit werden auch in den nächsten Jahren die Verwaltungsarbeit maßgeblich beeinflussen. Eine moderne Verwaltung wird sich zunehmend immer kurzfristiger an veränderte Aufgabenstellungen anpassen müssen. Dabei muss ein ausgewogenes Maß an Eigenverantwortung der Organisationseinheiten und einer wirksamen (politischen) Gesamtsteuerung gewährleistet werden.
- (2) Die Strukturen und Abläufe in der bremischen Verwaltung sollen bürger:innenorientiertes und kostenbewusstes Arbeiten unterstützen und für Mitarbeiter:innen die Motivation fördernde Anreize, eine hohe Arbeitszufriedenheit und Beteiligungsmöglichkeiten bieten.
- (3) Im Sinne einer transparenten und gut erreichbaren Verwaltung wird sichergestellt, dass der Austausch mit Akteuren außerhalb der Verwaltung, insbesondere mit Bürger:innen, anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Bewerber:innen, gesellschaftlichen Gruppen, sowie Wirtschaftsunternehmen auf Basis der im Internet dargestellten Verwaltungsstrukturen möglichst erleichtert wird.
- (4) Kernaufgaben werden in der Regel durch die senatorischen und zugeordneten Dienststellen sowie durch die Eigenbetriebe erbracht. In privater Rechtsform – bei Gewährleistung der (politischen) Gesamtsteuerung – werden Aufgaben nur erledigt, soweit dies nachweisbar wirtschaftlich vorteilhafter oder aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (5) Personenorientierte Dienstleistungen für Bürger:innen und Mitarbeiter:innen werden soweit dies wirtschaftlich und inhaltlich sinnvoll sowie rechtlich möglich ist, adressatenorientiert gebündelt (z. B. Erledigung des telefonischen Erstkontakts zur bremischen Verwaltung durch das Bürger-Telefon-Bremen).

- (6) Gleichartige interne Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Personalverwaltung, Einkauf/Beschaffung etc.) sollen in fachlich und wirtschaftlich leistungsfähigen Organisationseinheiten zusammengefasst werden. Je nach Aufgabenstellung und -volumen können solche Organisationseinheiten bei sehr großen Dienststellen, in den senatorischen Behörden für gesamte Ressortbereiche oder an zentraler Stelle ressortübergreifend eingerichtet werden. Ungeachtet der Bündelung operativer Aufgaben wird die dezentrale Ressourcenverantwortung der Dienststellen beibehalten.
- (7) Für gebündelte und organisationsübergreifende Aufgaben nach Absatz 5 und 6 werden klare Verfahrensvereinbarungen zwischen allen beteiligten Organisationseinheiten getroffen.

§ 4 Organisationseinheiten

§ 4.1 Dienststellen

- (1) In den senatorischen Dienststellen werden steuernde Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (in der Regel „ministerielle Aufgaben“) sowie ausgewählte operative Aufgaben (z. B. dienststellenübergreifende Serviceaufgaben) wahrgenommen. Zugeordnete Dienststellen nehmen schwerpunktmäßig Durchführungsaufgaben wahr.
- (2) In Dienststellen können als Organisationseinheiten Abteilungen, Referate und Stabs-einheiten und als Untereinheiten Abschnitte oder Teams sowie ggf. Unterabschnitte gebildet werden.
- (3) Die Leitungen der Abteilungen, Referate und Stabs-einheiten und Abschnitte tragen die Verantwortung für die Aufgabenerbringung zur Erfüllung der Zielvorgaben der Dienststellenleitung und für die Grundsatzfragen ihrer Organisationseinheit. Sie sind weisungsberechtigt gegenüber den ihnen zugeordneten Beschäftigten und leiten Anregungen und Informationen der Ausführungsebene, sofern sie darüber nicht selbst entscheiden können, an die nächste Entscheidungsebene weiter. Leitungskräfte nehmen gegenüber ihren Mitarbeiter:innen Aufgaben der Führung und Personalentwicklung wahr. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, können Leitungsaufgaben, wo geeignet, von zwei Personen wahrgenommen werden.

§ 4.2 Stabs-einheiten

- (1) Für Aufgaben, die einen besonderen Bezug zur Leitungsebene der Dienststellen (Senatoren/Senatorinnen, Staatsrätinnen/Staatsräte, Dienststellenleitungen und Abteilungsleitungen) haben, können Stabs-einheiten eingerichtet werden. Stabs-einheiten können aus einer oder mehreren Stellen bestehen. Umfangreiche fachliche Aufgaben mit besonderem Bezug zur Leitungsebene oder mit übergeordneter Bedeutung für die gesamte Dienststelle können auch in abteilungsfreien Referaten organisiert werden.

- (2) Die Abwesenheitsvertretung bzw. Stellvertretung einer Stabseinheitenleitung wird von einem oder einer Mitarbeiter:in der Stabseinheit bzw. im Ausnahmefall von einer anderen Stabseinheitenleitung oder einer anderen Referatsleitung wahrgenommen. Sie ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

§ 4.3 Abteilungen

- (1) Abteilungen bestehen aus Referaten, deren Aufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Abteilung soll in der Regel aus mindestens 5 Referaten bestehen. Sie wird von einer Abteilungsleitung geleitet.
- (2) Die Abwesenheitsvertretung bzw. Stellvertretung einer Abteilungsleitung wird im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen und grundsätzlich von einer Referatsleitung aus der jeweiligen Abteilung wahrgenommen.

§ 4.4 Referate

- (1) Die wesentlichen Organisationseinheiten in den Dienststellen sind die Referate, soweit nicht andere Bezeichnungen vorgegeben sind. Sie sind jeweils für einen definierten und abgegrenzten Aufgabenbereich zuständig. Jede Aufgabe einer Dienststelle ist jeweils einem Referat eindeutig zugeordnet. Ein Referat soll in der Regel aus der Referatsleitung und mindestens 5 weiteren Mitarbeiter:innen bestehen. Die den Mitarbeiter:innen zugewiesenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden in den Geschäftsverteilungsplänen der Referate klar definiert. Dabei werden Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung auf der Ebene der Mitarbeiter:innen zusammengeführt. Grundsätzlich gehören Mitarbeiter:innen nur einem Referat an. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
- (2) Die Abwesenheitsvertretung bzw. Stellvertretung einer Referatsleitung wird von einem oder einer Mitarbeiter:in des Referates bzw. im Ausnahmefall von einer anderen Referatsleitung wahrgenommen. Sie ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

§ 4.5 Abschnitte und Teams

Bei Referaten und Stabseinheiten ist abhängig von der Quantität bzw. Komplexität der Aufgaben die Bildung von Untereinheiten wie Abschnitten oder Teams möglich. Bei sehr großen Abschnitten können auch Unterabschnitte gebildet werden. Dabei sollten alle Untereinheiten in der Regel jeweils aus mindestens 5 Mitarbeiter:innen bestehen. Mit einer Abschnittsbildung ist die Übertragung der Personalverantwortung verbunden. Anders ist es in Teams. Hier können bestimmte Koordinierungsfunktionen ganz oder teilweise an einzelne Beschäftigte innerhalb der Teams delegiert werden, die jedoch keine Personalverantwortung einer Vorgesetztenfunktion beinhalten.

§ 4.6 Projekte und Arbeitsgruppen

- (1) Aufgaben können auch durch Arbeitsgruppen oder im Rahmen von Projekten wahrgenommen werden.
- (2) Unter einer Arbeitsgruppe versteht man eine fach- und/oder organisationsübergreifende Gruppe von Mitarbeiter:innen, die befristet oder dauerhaft eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt, wie z.B. Gremien und Kompetenzstellen. Arbeitsgruppen führen regelmäßig aufgabenbezogene Treffen durch oder nutzen andere entsprechende Austauschformen.
- (3) Bei Projekten handelt es sich um die zeitlich befristete Wahrnehmung von Aufgaben. Die Arbeit in Projekten ist in einer eigens dafür geschaffenen Projektstruktur zu organisieren. Projekte werden entweder in einer Matrixstruktur oder in einer autonomen Projektstruktur umgesetzt. Eine Projektorganisation besteht mindestens aus einem Projektauftraggeber/einer Projektauftraggeberin (z.B. Referatsleitung, Abteilungsleitung, Dienststellenleitung, Senat), einer Projektleitung für Planung, Monitoring und Steuerung des Projektes und einem Projektteam für die Erledigung der fachlichen Aufgaben. Als organisatorischer Rahmen kann ein Projekt mit Anbindung an eine Referatsleitung, Abteilungsleitung oder eine Dienststellenleitung eingerichtet werden. Bei grundlegenden Organisationsentwicklungsprozessen kommt bei Projekten die Dienstvereinbarung „Grundsätze und Verfahren der Beschäftigtenbeteiligung bei Organisationsentwicklungsprozessen“ zur Anwendung.

§ 5 Dokumentation der organisatorischen Gliederung

§ 5.1 Organisationskennzeichen

- (1) Um die Gliederung der Verwaltung übersichtlich und gleichartig zu gestalten sowie Aufgabenzuordnungen unabhängig von Personen vorzunehmen, werden die Organisationseinheiten mit folgenden Organisationskennzeichen (OKZ) versehen:
 - Senator:in = „S“ (bei der Senatskanzlei Präsident:in des Senats = „PdS“)
 - Staatsrätin/Staatsrat = „SV“, ggf. gefolgt von einer Dezimalziffer (bei der Senatskanzlei Chef:in der Senatskanzlei = „CdS“ und Bevollmächtigte:r der FHB beim Bund = „BV“)
 - Abteilungsleitung/Abteilung = eine Dezimalziffer; Abteilung Innere Dienste i. d. R. „1“ oder auch „Q“, „Z“
 - Referatsleitung/Referat = zwei Dezimalziffern (erste Dezimalziffer entspricht der Abteilung, alternativ wird „Q“ oder „Z“ vorangestellt)
 - abteilungsfreie Referate = „0“ plus eine weitere Dezimalziffer
 - Abschnittsleitung/Abschnitt = drei Dezimalziffern

- Unterabschnittsleitung/Unterabschnitt = drei Dezimalziffern plus „/“ und eine fortlaufende Dezimalzahl beginnend mit der Zahl 10
- Teams = textliche Kennzeichnung in der Aufgabenbeschreibung im Geschäftsverteilungsplan; ansonsten wie Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen = Kennzeichen der Organisationseinheit plus Bindestrich und eine fortlaufende Dezimalzahl
- Stabsstellen = OKZ der Leitungskraft gefolgt von einem Bindestrich und einer fortlaufenden Dezimalzahl; dabei in der Regel „S-“ plus eine weitere Dezimalziffer für z.B. Büroleitungen, Persönliche Referent:innen und Pressesprecher:innen der Senatorin/des Senators
- Vorzimmerkräfte = OKZ der Organisationseinheit plus „-VZ“

(2) Bei geteilter Führung wird das OKZ durch „-A“ und „-B“ ergänzt.

§ 5.2 Verwaltungsgliederungsplan

- (1) Die Gliederung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) wird nach Ressorts einschließlich der ihnen jeweils zugeordneten Dienststellen entsprechend der jeweils gültigen Geschäftsverteilung im Senat grafisch in einem Verwaltungsgliederungsplan dargestellt.
- (2) Darin werden zudem die weiteren Obersten Dienstbehörden abgebildet.

§ 5.3 Organisationsplan

- (1) Jede Dienststelle erstellt einen Organisationsplan (Organigramm), der die Zuständigkeiten innerhalb der Dienststelle abbildet. Der Organisationsplan stellt den formalen Aufbau der Dienststelle in grafischer Form dar. Er zeigt die hierarchische Gliederung in Organisationseinheiten bis zur Ebene der Referate und Stabseinheiten.
- (2) Die im Organisationsplan ausgewiesenen Organisationseinheiten werden mit textlicher Kurzbezeichnung, dem jeweiligen Organisationskennzeichen, dem Vornamen und Nachnamen der jeweiligen Leitung sowie deren dienstlicher Telefonnummer versehen.
- (3) Die Organisationspläne sind einheitlich unter www.dienststelle.bremen.de/organisationsplan abzulegen.

§ 5.4 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Jede Dienststelle erstellt für ihren Bereich einen Geschäftsverteilungsplan. Darin werden den Beschäftigten in den Organisationseinheiten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zugeordnet. Dabei werden Ausbildungstätigkeiten als Aufgabe zugeordnet.
- (2) Ausgangspunkt für die Geschäftsverteilung sind die Aufgaben und Ziele der Organisationseinheit – nicht einzelne Tätigkeiten und Verrichtungen von Stellen-/Dienstposteninhaber:innen.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan einer Dienststelle enthält die folgenden Angaben:
 - Organisationskennziffer
 - prägnante, auf 3-5 Spiegelstriche konzentrierte Aufgabenbeschreibung je Mitarbeiter:in
 - eindeutige Zuordnung (Name)⁵
 - eindeutige Vertretungsregelung für jede:n Mitarbeiter:in

Jede:r Mitarbeiter:in ist in der Regel nur einer Organisationseinheit und einem oder einer unmittelbaren Vorgesetzten zugeordnet.

- (4) In einem Anhang zum Geschäftsverteilungsplan werden zudem in einer Gesamtübersicht alle Personen/alle Organisationseinheiten aufgeführt, die in der Dienststelle Ausbildungstätigkeiten wahrnehmen. Der Anhang enthält außerdem eine Auflistung der weiteren „Beauftragten“ wie IFG-Beauftragte, BEM-Team, Genderbeauftragte, örtliche Datenschutzbeauftragte, Antikorruptionsbeauftragte, IT-Sicherheitsbeauftragte, Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz für das Ressort, Beauftragte für den Haushalt (§9 LHO) sowie Mitbestimmungsgremien (z.B. ständige Mitglieder des Personalrats, Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte).

§ 5.5 Sammlung der Organisations- und Geschäftsverteilungspläne

- (1) Zugeordnete Dienststellen leiten bei organisatorischen Anpassungen ihren senatorischen Dienststellen die Entwürfe ihrer Organisationspläne zusammen mit den Geschäftsverteilungsplänen zur Stellungnahme zu. Eventuelle Einwände werden mit den zugeordneten Dienststellen erörtert.
- (2) Auf Anfrage leiten die senatorischen Dienststellen die Organisationspläne und Geschäftsverteilungspläne für ihren Geschäftsbereich dem Senator für Finanzen zu.

⁵ ohne Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe

Abschnitt 3 - Schlussvorschriften

§ 6 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ist bei laufenden organisatorischen Veränderungen, z. B. bei der Fortschreibung des Organisationsplans und des Geschäftsverteilungsplans anzuwenden. Von dieser Verwaltungsvorschrift kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn es die besonderen Verhältnisse einer Dienststelle erfordern und hierdurch die mit dieser Verwaltungsvorschrift angestrebten Leitgedanken der organisatorischen Gestaltung nicht entscheidend beeinträchtigt werden. Die senatorischen Dienststellen tragen Gewähr für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift in ihren Zuständigkeitsbereichen und dokumentieren eventuelle Abweichungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift zur Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – VVOrgaGv – tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Grundsätze für die Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – Organisationsgrundsätze – vom 17. Januar 2012 (Brem.ABl. S. 45).

Beschlossen, Bremen, den **XX. XX.** 2021

Der Senat